V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11149 - ASAHI KASEI / MITSUI CHEMICALS / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 318/06)

1. Am 31. August 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Mitsui Chemicals Inc. („Mitsui Chemicals“, Japan),

— Asahi Kasei Corp. („Asahi Kasei“, Japan),

— Mitsui Chemicals Asahi Life Material Co. Ltd („JV“, Japan), ein neu gegründetes Unternehmen.

Mitsui Chemicals und Asahi Kasei werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen („JV“) übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Mitsui Chemicals ist ein multinationales japanisches Unternehmen, das weltweit chemische Produkte herstellt und verkauft. Mitsui Chemicals entwickelt und verkauft eine breite Palette von Spezialprodukten für vielfältige Anwendungen in Bereichen wie Hygiene, Industrie, Ölabsorption, Fahrzeuginnenräume, Tiefbau und Filter.

— Asahi Kasei ist ein multinationales japanisches Chemieunternehmen, das hauptsächlich in der Entwicklung von Faserprodukten, Chemikalien und Elektronikmaterialien tätig ist. Die Geschäftsbereiche sind Material (Materialien), Homes (Häuser) und Health Care (Gesundheitswesen).

3. Das JV wird tätig sein in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Herstellung, Vermarktung, Verkauf und technische Dienstleistungen für Vliesstoffe aus heißluftgezogenen Fasern und nach dem Spinnvliesverfahren hergestellten Filamenten, Vliesstofffiltersysteme, Folien und formfestigende Fasern. Es wird die Geschäftstätigkeit von Asahi Kasei und Mitsui Chemicals in Japan und Thailand im Bereich der Herstellung, Entwicklung und des Verkaufs von Vliesstoffen weiterführen.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11149 - ASAHI KASEI / MITSUI CHEMICALS / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.